

Reglement

vom 1. Juli 2016 (Fassung vom 07.04.2023)

über die Fonds für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung der Hochschulen der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg

Die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG);
auf Antrag des Direktionsausschusses der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Fachhochschulen des Kantons Freiburg, das heisst die Hochschule für Technik und Architektur, die Hochschule für Wirtschaft, die Hochschule für Gesundheit und die Hochschule für Soziale Arbeit, sowie die Generaldirektion der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FR) können je über einen Fonds für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (der Fonds) verfügen.

² Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze für die Verwaltung der Fonds fest.

Art. 2 Ziel der Fonds (Art. 6 und 55 ff. HES-SO//FRG)

¹ Die Fonds dienen der Finanzierung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (aF&E) an den oben erwähnten Hochschulen. Der Fonds der Generaldirektion dient ausserdem der Finanzierung von schulübergreifenden Projekten und Projekten von nationaler Bedeutung, die der Förderung der Zweisprachigkeit gewidmet sind.

² Sie werden subsidiär zur Deckung der Kosten der Tätigkeiten herangezogen, die in Verbindung mit der aF&E stehen, insbesondere die wissenschaftliche Vorbereitung einschliesslich der Durchführung von Vorstudien, die Durchführung spezifischer Projekte bzw. deren Nutzung sowie die Verwertung von Kenntnissen bzw. die Nachwuchsförderung.

Art. 3 Verwaltungsausschuss (Art. 57 Abs. 1 HES-SO//FRG)

¹ Die Fonds werden jeweils durch einen separaten Verwaltungsausschuss verwaltet. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Anträge, die an ihn gerichtet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Abs. 5 des vorliegenden Reglements.

² Jeder Verwaltungsausschuss wird von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor bzw. mit Kompetenzdelegation von der oder dem aF&E-Verantwortlichen präsiert. Die übrigen Mitglieder sind die oder der Finanzverantwortliche der HES-SO//FR, bzw. mit Kompetenzdelegation die Chefbuchhalterin oder der Chefbuchhalter der Hochschule, drei Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachrats der Hochschule.

³ Mit Ausnahme der Schuldirektorin oder des Schuldirektors und der Person, die für die Finanzen der HES-SO//FR verantwortlich ist, werden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses vom Leitungsausschuss der Schule für zwei Jahre bezeichnet. Das Mandat ist erneuerbar.

^{3bis} Der Verwaltungsausschuss des aF&E-Fonds der Generaldirektion setzt sich zusammen aus den vier Schuldirektorinnen oder Schuldirektoren, der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor und der oder dem Finanzverantwortlichen der HES-SO//FR.

⁴ (...)

Art. 4 Finanzielle Mittel (Art. 56 HES-SO//FRG)

¹ Jeder Fonds wird gespeist durch:

- a) einen Teil der allfälligen Ertragsüberschüsse aus den Tätigkeiten der Schulen in den Bereichen aF&E, Dienstleistungen für Dritte sowie Weiterbildung;
- b) Spenden, Vermächnisse und andere Beiträge von Mäzenen und Sponsoren.

² Über die Speisung gemäss Absatz 1 Bst. a entscheidet der Staatsrat gestützt auf ein begründetes Gesuch der Generaldirektion und auf Vorschlag der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (die VWBD).

^{2bis} Je nach Ergebnis der Staatsrechnung zum Jahresabschluss können die Fonds zusätzlich mit einem Betrag gespeist werden, den der Staatsrat gestützt auf ein begründetes Gesuch der Generaldirektion auf Antrag der VWBD gewährt.

³ Die den Fonds gutgeschriebenen Mittel dürfen 10 % der Bruttobetriebskosten der Hochschulen und der Generaldirektion nicht übersteigen. Oberhalb dieser Grenze dürfen den Fonds keine Mittel gutgeschrieben werden.

Art. 5 Bedingungen für die Bewilligung von Fondsbeiträgen

¹ Fondsbeiträge können für Tätigkeiten gewährt werden, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a) sie entsprechen den Zielen gemäss Artikel 2;
- b) sie sind nachweislich von Bedeutung für die Entwicklung, die Positionierung und die strategischen Partnerschaften der betreffenden Schule und/oder entsprechen ihren Kompetenzzentren;
- c) ihre Finanzierung kann nicht ganz oder teilweise von einem privaten oder öffentlichen Organ oder Partner sichergestellt werden.

² Gestützt auf die in Absatz 1 erwähnten Kriterien entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die beantragte Tätigkeit finanziert wird oder nicht. Wird ein finanzieller Beitrag zugesichert, so kann dieser dem gesamten beantragten Betrag oder nur einem Teil davon entsprechen.

Art. 6 Gesuchstellende

Die Gesuchstellenden müssen Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals oder Studierende der Schule sein, die über den Fonds verfügt.

Art. 7 Gesuchsdossier

¹ Das Gesuch um Finanzierung einer Tätigkeit berücksichtigt die gesamten finanziellen Beiträge von Dritten, die zugesichert oder in Aussicht gestellt wurden und hinreichend zugänglich sind.

² Dem Gesuch ist ein Dossier beizulegen, das insbesondere Folgendes umfasst:

- a) den Namen der gesuchstellenden Person;
- b) eine kurze Beschreibung des Rahmens und der Ziele der Tätigkeit, des Verlaufs und der erwarteten Resultate oder des erwarteten Nutzens;
- c) eine kurze, auf eine Seite beschränkte Darlegung, wie die Tätigkeit in Verbindung mit dem einen oder anderen Kompetenzzentrum steht oder warum sie für die Entwicklung der Schule, ihre Positionierung und für strategische Partnerschaften von Bedeutung ist;
- d) ein Budget;
- e) eine Arbeitsplanung.

Art. 8 Verfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt das Gesuchsdossier dem Verwaltungsausschuss vor.

² Der Verwaltungsausschuss versammelt sich auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Dossiers über das Gesuch.

³ Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern einstimmig gefasst.

⁴ Der begründete Entscheid wird der gesuchstellenden Person von der Präsidentin oder vom Präsidenten grundsätzlich innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses in schriftlicher Form eröffnet.

⁵ Über Gesuche um finanzielle Beiträge bis 5000 Franken entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsausschusses und informiert die anderen Mitglieder darüber.

Art. 9 Beschwerde

Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

Art. 10 Berichterstattung

¹ Nach Abschluss einer über den Fonds finanzierten Tätigkeit erstellt die oder der Projektverantwortliche einen wissenschaftlichen und finanziellen Bericht, der Bilanz über die Tätigkeit und ihre Resultate oder ihren Nutzen sowie über die Verwendung der erhaltenen Beiträge zieht. Der Bericht wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsausschusses vorgelegt. Die nicht verwendeten Mittel werden dem Fonds zurückerstattet.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die für das Projekt verantwortliche Person um ergänzende Informationen zum Bericht bitten.

³ Der Bericht und die allfälligen ergänzenden Informationen werden an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur Information weitergeleitet.

Art. 11 Unterschriften

Die Aufträge für Zahlungen aus dem Fonds werden zu zweit von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Person unterzeichnet, die für die Finanzen der HES-SO//FR verantwortlich ist.

Art. 12 Aufsicht

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erkundigt sich regelmässig über den Fortschritt der Tätigkeiten, die über den Fonds finanziert werden.

² Auf Ende des Geschäftsjahres stellt sie oder er dem Finanzinspektorat die Fondsbuchhaltung sowie alle nützlichen Informationen dazu zur Verfügung.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Die Mittel der bestehenden Fonds und die laufenden Projekte, die sie unterstützten, bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Reglements bestehen.

² Sie werden automatisch in die Fonds aufgenommen, die Gegenstand dieses Reglements sind, sobald es in Kraft tritt.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion genehmigt am 25.04.2023